

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stimmung des Papstes Pius VI. Oberösterreich vom Bistum Passau abgetrennt und das neue Bistum Linz errichtet.

1783 teilte Josef II. sein ganzes Reich in 13 Gubernien, die er dann wieder in Kreise teilte. Oberösterreich teilte er in vier Kreise (Traunviertel, Innoiviertel, Hausrudiviertel, Mühlviertel), an deren Spitze Kreishauptleute gestellt wurden (in Steyr, Kied, Wels und Freistadt). 1783 trennte Kaiser Josef auch die politische Verwaltung von der Gerichtsbarkeit. Von altersher war die niedere und höhere Gerichtsbarkeit getrennt. Die niedere Gerichtsbarkeit in zivilen Angelegenheiten hatten meist die Herrschaften. Die höhere Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen, in denen es sich um höhere Strafen (Todesstrafe, lange Freiheitsstrafen) handelte, stand immer nur den Landgerichtsherren zu (solche waren z. B. die Volkersdorfer zwischen Enns und Traun, die Grafen im Machland im unteren Mühlviertel, die Wagenberger im oberen Mühlviertel, die Schaunberger im Donautal usw.). Kaiser Josef verlangte nun, daß nur mehr studierte Richter richten dürfen und daß diese dem Appellationsgericht in Wien verantwortlich sein sollen. Die Abschaffung der Folter hat schon seine Mutter, Kaiserin Maria Theresia (1740—1780) verfügt. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und durch die Festsetzung der Roboten und Siebigkeiten von Seite der Untertanen gegenüber den Herrschaften (1781) wurde in unserem Lande nicht viel geändert, da es eigentliche Leibeigenschaft in unserem Lande nie gab (sondern bloß eine Untertänigkeit) und die Roboten (vierzehn Tage) und anderen Untertanenleistungen zum Großteil schon 1595 und 1597 geregelt worden waren. Doch konnte von jetzt ab die Robot und der Zehent jährlich auch in Geld abgelöst werden, was in unseren Gegenden viele auch taten. (Siehe das „Robotbuch“ der Herrschaft Gschwendt in Hiesmayrs Gasthaus.)

In den Zeiten des Kaisers Leopold II. (1790—1792) und Franz II. (1792—1835) hat sich in politischer Hinsicht im Lande wenig geändert. Oesterreich wurde am 11. August 1804 zum Kaisertum Oesterreich erhoben und am 6. August 1806 wurde das alte Deutsche Reich aufgelöst. Die damaligen Zeiten waren hauptsächlich durch die napoleonischen Kriege (1792—1815) ausgefüllt, in denen Oesterreich bis 1809 einen Großteil seiner Besitzungen einbüßte, die es aber im Friedensschluß 1814/15 alle wieder erhielt und dazu noch die früheren geistlichen Güter, z. B. das Erzbistum Salzburg und die in Oesterreich gelegenen Güter des Bistums Passau (z. B. Herrschaft Sierning), Brigen u. a. Auch unter der absoluten Regierung des Kaisers Ferdinand I. (1835—1848) hat sich wenig im inneren Leben des Reiches geändert.